

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

# Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N<sup>o</sup> 30.

Sonnabend, den 25. Juli.

1846.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Rgr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

## (General-Verordnung.)

### (Die Deutsch-Katholiken betreffend)

In Betreff der Deutsch-Katholiken hat das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Nachstehendem Verordnung anher erlassen:

Im Laufe des vorigen Jahres haben sich auch in hiesigen Landen mehrere römisch-katholische Glaubensgenossen in der Absicht, eine neue Religionsgesellschaft unter Annahme des Namens „Deutsch-Katholiken“ zu bilden, von ihrer Confession losgesagt, auch einzelne Protestanten sich solchen angeschlossen. Nach sorgfältiger und wiederholter Erwägung der in deren Betreff anzuwendenden Rechtsnormen erachtete Man folgende Sätze:

- 1) nur völlige Gewissensfreiheit und die daraus fließenden Rechte, also Schutz gegen Glaubenszwang oder Glaubensverfolgung und die Freiheit der Hausandacht, stehen jedem Landeseinwohner ohne Weiteres zu;
- 2) zu jeder darüber hinausgehenden äußern Religionsübung bedarf es der vorgängigen Genehmigung des Staates;
- 3) diese Genehmigung kann nur mit Zustimmung der Stände erteilt werden;

sowohl bezüglich im allgemeinen deutschen Kirchenstaatsrechte, als in der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen §. 32. und 56. für zweifellos begründet, weshalb auf die in der Beifuge des Allerhöchsten Decrets vom 14. September vorigen Jahres ausführlich entwickelten Motive (Landtags-Akten v. J. 1845 I. 2. S. 90) zu verweisen ist.

Bei der Neuheit dieser Erscheinung befand Man solche zu einer hauptsächlich Entschlieung noch nicht für gerigwährung der hierunter, nach Bestehen, nöthigen Abhülfe, für angemessen, worüber solchen in der Beilage zu dem obgedachten Allerhöchsten Decrete vom 14. September 1845 geeignete Vorschläge eröffnet wurden. Es haben dieselben hierüber auch, nach in beiden Kammern verfassungsmäßig erfolgter Berathung dieses Gegenstandes, in der ständischen Schrift vom 28. April 1846 (Landtags-Akten I. 2. S. 661) unter Billigung des bisherigen Verfahrens der Regierung, ihre weitere Erklärung abgegeben, deren Genehmigung im Wesentlichen im Landtagsabschiede ausgesprochen worden ist.

Hiernach stehen den fraglichen Dissidenten weder corporative Rechte irgend einer Art, nebst der daraus folgenden freien öffentlichen Religionsübung zu, noch darf von solchen die, ihnen interimistisch nachzulassende, Religionsübung irgend wie über die deshalb ausdrücklich bestimmten Grenzen ausgedehnt werden.

Dem zufolge wird nun, in Gemäßheit der ständischen Ermächtigung und Anträge, so wie sonst zu Ausführung der gefaßten Beschlüsse, andurch Folgendes verordnet:

#### I.

Die Dissidenten sind zwar an Abhaltung ihres Gottesdienstes in dazu geeigneten Localen, sowie an der Bekanntmachung der Zeit desselben durch Privatanzeigen in öffentlichen Blättern, nicht zu behindern, die Einräumung und Benutzung von Kirchen anerkannter Confessionen hierzu bleibt jedoch untersagt. Ausnahmsweise wird aber das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, zu Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke, ohne sonstige weitere Attribute eines Privateultus, Erlaubnis erteilen, jedoch nur

- a) in Städten, wo sich in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse das Bedürfnis hierzu ergibt, sowie
- b) unter folgenden Bedingungen: daß
  - aa) nicht allein die Kirchengemeinde, sondern auch die Kircheninspektion und wo einzelne Privatpersonen die Patrone der betreffenden Kirchen sind, diese selbst vorher eingewilligt haben;

Mitt-  
Uhr;  
ft.  
findet  
Nach-  
chem  
nd.  
rg.  
n 24.  
r's  
r.  
Werk  
rs,  
ele.  
g.  
Ehler,  
Ehler,  
Ehler.  
Mstr.  
e.

- bb) jede Form eines öffentlichen Gottesdienstes, z. B. Gebrauch von Glocken etc. dabei vermieden werde, auch
- cc) weder die betreffende Kirchengemeinde, noch die Kircheninspection, noch die Patrone, was ihnen zu jeder Zeit und zwar jedem derselben für sich allein und ohne durch den Widerspruch der andern Theile daran, behindert zu sein, freiest, die zu derartigen Benutzung einer Kirche gegebene Erlaubnis ausdrücklich wieder zurücknehmen, wie denn
- dd) jene Erlaubnis auch nur vorbehaltlich des Widerrufs und so lange nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen der Dissidenten sich, die Religion oder den Staat gefährdende, Elemente herausstellen, ertheilt werden wird.

Der Vollziehung geistlicher Amtshandlungen, welche mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, daher auch aller und jeder Trauungen, so wie überhaupt aller, eine vom Staate anerkannte Autorität voraussetzender, Functionen haben sich die bei den Dissidenten angestellten Geistlichen schlechthin zu enthalten.

Nur die Vollziehung von Taufhandlungen, vorausgesetzt, daß beide Eltern der neuen Glaubensgenossenschaft angehören, oder bei gemischten Ehen die unter 9. ertheilten Bestimmungen eintreten, wird ihnen unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) daß die Taufe entweder nach einer, dem Ministerio vorher anzuzeigenden und von diesem zu genehmigenden, oder nach der solchen bereits vorgelegten Formel: „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“ wirklich vollzogen wird.
- b) die Taufe demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Führung der, oder die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem Geistlichen der Dissidenten angezeigt,
- c) diese Anzeige von dem letztgedachten Geistlichen selbst und außerdem von den Taufzeugen unterschrieben, sobald aber der Taufact von dem protestantischen Geistlichen, oder sonstigen Kirchenbuchführer, in seine Kirchenbücher, unter Bemerkung des Glaubens, eingetragen, auch
- d) in der gedachten Anzeige, daß die Taufe nach dem unter a) erwähnten Formulare erfolgt sei, ausdrücklich bemerkt werde.

An der Vollziehung solcher geistlicher Handlungen rücksichtlich der Angehörigen ihres Glaubens, welche mit Wirkungen für das öffentliche oder Privatrecht nicht verknüpft sind, also namentlich an der Spendung des Abendmahls, Einsegnung dissidentischer Brautpaare, auf deren Verlangen, außer der legalen Trauung derselben durch den competenten Pfarrer (vergl. 4.) und der Theilnahme an Begräbnissen, sind die bei den Dissidenten fungirenden Geistlichen nicht zu hindern, sie haben jedoch alle Fälle, welche des Eintrags in öffentliche Bücher und nöthigenfalls künftiger Beglaubigung bedürfen, namentlich daher alle Todesfälle der Genossen ihres Vereins, dem betreffenden Pfarrer anzuzeigen. Sowohl bei den vorstehend erwähnten Handlungen, als bei den unter 2. gedachten Taufen, sind übrigens alle bestehenden Gesetze und Vorschriften, soweit sie nicht dogmatischer, oder liturgischer Natur sind, genau zu befolgen.

Zu Vollziehung der, den Geistlichen der Dissidenten, nach 2. nicht gestatteten, Amtshandlungen, so wie zur Niederschrift und Beglaubigung aller, dessen nach 2. oder 3. bedürftiger, Vorkommnisse bei den Dissidenten sind, in Folge der diesfälligen Weigerung der katholischen Geistlichkeit, nur die evangelisch-lutherischen Pfarrer, oder sonstige Geistliche des Wohnorts oder Wohnbezirks der Dissidenten competent.

- a) Insbesondere liegt diesen daher auch die pfarramtliche Erörterung, welche nach den Gesetzen jeder Trauung eines Brautpaars, mithin auch der Dissidenten, ohne Unterschied, ob beide Theile, oder nur einer derselben, solchen angehört, vorauszugehen hat, so wie die in Dispensationsfällen etwa nöthige Berichterstattung ob.
- b) Eben so haben solche allein den Eintrag aller dazu geeigneten Amtshandlungen und Vorkommnisse in die Kirchenbücher zu bewirken, welcher zwar in derselben Weise, wie bei den evangelischen Confessionsverwandten, jedoch entweder in einem besonders dazu anzulegenden Buche, oder, der leichtern Auffindung wegen, mindestens auf besonderen Blättern des Ortskirchenbuches unter Beobachtung der Vorschrift 2. c) zu geschehen hat.

Vor Annahme eines neuen Geistlichen, dem gottesdienstliche Verrichtungen in einer evangelischen Kirche, die Vollziehung von Amtshandlungen, oder die Ertheilung von Religionsunterricht, übertragen werden soll, ist der Kreis-Direction von dem betreffenden Vereine, bei welchem dieser Geistliche angestellt werden soll, unter Beifügung der nothwendigen Zeugnisse über dessen Bildung und frühere Lebensverhältnisse, Anzeige zu erstatten, worauf dieselbe an das Cultusministerium gutachtlich zu berichten, und dessen Entschlußung darüber, ob der Uebertragung der gedachten Vergünstigungen auf solchen ein Bedenken nicht entgegensteht, zu erwarten hat. Ausländischen Dissidenten-Geistlichen ist, ohne besondere Erlaubnis, nicht gestattet, auch nur einzelne Gottesdienste abzuhalten. Eine solche Erlaubnis kann in Nothfällen von der Kreis-Direction, außer dem aber, ینگleich, wenn derselbe in einer evangelischen Kirche functioniren will, nur vom Cultministerium ertheilt werden.

- a) Zu Beiträgen für die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen ihrer bisherigen Confession bleiben die Dissidenten in der frühern Weise verpflichtet.
- Wegen der, rücksichtlich der Beitreibung derjenigen Parochialsteuern, die in den vom Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten katholischen Kirchenfond fließen, zu beobachtenden Billigkeitsrücksichten, wird an die Recepturbehörden das Geeignete verfügt werden.
- b) Zu Entrichtung von Stolgebühren bleiben die Dissidenten dem Pfarrer ihrer bisherigen Confession, info-

weit diesem ein verfassungsmäßig begründeter Anspruch darauf zusteht, verpflichtet. Das Ministerium wird jedoch die katholischen Pfarrer, welche diese nur für Rechnung des vom Ministerio unter 7. gedachten Fonds einnehmen, anweisen lassen, solche damit zu verschonen.

Dagegen haben solche für wirklich geleistete Amtshandlungen, sowie für die Einträge in das Kirchenbuch dem nach 4. dazu competenten Pfarrer und den sonstigen Kirchendienern die jeden Orts hergebrachten Gebühren zu entrichten.

**8.**

An einstweiligem Fortgenusse der von ihnen bisher ausgeübten bürgerlichen und politischen Rechte sind die Dissidenten nicht zu behindern.

**9.**

Was den, den Kindern der Dissidenten zu ertheilenden, Schulunterricht und die religiöse Erziehung derselben betrifft, so fällt

**A.** an Orten, wo keine öffentliche Schule katholischer Confession besteht, jeder Zweifel wegen der Aufnahme solcher Kinder, deren Aeltern beiderseits vorher der römisch-katholischen Confession zugethan waren, in die protestantische Schule von selbst hinweg, wogegen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auch an solchen Orten, nachstehenden Bestimmungen unter **B. b)** und **c)** nachzugehen ist.

**B.** An Orten dagegen, wo ersteres der Fall ist, soll, der diefalls bereits früher getroffenen Anordnung gemäß,

**a)** den Kindern aus vorher rein katholischen Ehen, wenn für solche zuvörderst der in der Verordnung vom 6. Mai 1844 angeordnete Entlassschein beigebracht worden, auf Verlangen der Eltern oder Erzieher derselben, die Aufnahme in die protestantische Ortschule nicht versagt werden. Eben so mag solchen zur Zeit und bewandten Umständen nach die Theilnahme am Religionsunterrichte, insoweit letzterer nicht von dem Geistlichen der Dissidenten ertheilt wird, gestattet werden, wobei jedoch mit besonderer Vorsicht zu verfahren, und alles, was bei diesem plötzlichen Erziehungswechsel die Gewissen der Kinder etwa beunruhigen könnte, sorgfältig zu vermeiden ist.

**b)** Hinsichtlich der religiösen Erziehung von Kindern aus Ehen, von denen nur ein Theil der Eltern der neuen Glaubensgenossenschaft sich angeschlossen hat, sind die Bestimmungen §. 12.—16. und bezüglich §. 18. des Gesetzes vom 1. November 1836 analog anzuwenden. Hieraus folgt insbesondere,

**aa)** daß wenn aus einer vorher nicht gemischten Ehe nur der eine Gatte zu den Dissidenten übertritt, dies, nach §. 13. gedachten Gesetzes, auf die religiöse Erziehung der bis dahin bereits geborenen Kinder, ohne Einfluß bleibt, und selbst durch Vertrag hierin nichts abgeändert werden darf.

**bb)** War dagegen die Ehe schon vorher eine gemischte, hatte mithin die Erziehung der Kinder, nach Gesetz oder Vertrag, in der Confession des einen oder andern Theils zu erfolgen, so sind diese

1) wenn derjenige Gatte, in dessen Confession die Erziehung hiernach zu geschehen hatte, zu den Dissidenten übertritt, am Besuche der protestantischen Schule und am Religionsunterrichte in solcher, so weit nicht der obangezogene §. 18. des Gesetzes vom 1. November 1836 entgegensteht, nicht zu behindern.

Auch steht es dem betreffenden Gatten frei, sein Kind in der Lehre seines neuen Glaubens unterrichten zu lassen (vergl. **a**).

2) Im umgekehrten Falle, wo der Theil, in dessen Confession die Kinder zu erziehen waren, bei seiner Kirche verbleibt, hat es unbedingt bei dem zu bewenden, was vorher nach Gesetz oder Vertrag einzutreten hatte.

**c)** Widerspricht aber, in dem unter **b) bb) 1.** gedachten Falle, der andere Theil der religiösen Erziehung seines Kindes in der daselbst nachgelassenen Weise um deswillen, weil er bei Eingehung der Ehe, sei es durch stillschweigende, oder ausdrückliche Willenserklärung, lediglich zur Erziehung seines Kindes, entweder in der einen oder der andern der anerkannten Confessionen, nicht aber in einer dritten seine Einwilligung ertheilt habe, so hat der erste Theil die Wahl, ob er sein Kind entweder in derjenigen Confession, in welcher dies früher nach Gesetz oder Vertrag zu geschehen hatte, oder in der des widersprechenden Gatten erziehen lassen will.

**d)** Die Ertheilung von Unterricht in der Religion der Dissidenten steht, außer den Geistlichen derselben (vergl. 6.) Niemandem zu, der dazu nicht von der betreffenden Kreis-Direktion Erlaubnis erlangt hat.

**10.**

Bersammlungen von Abgeordneten in- oder auch ausländischer Dissidenten-Bereine (Synoden) dürfen nur mit Vorwissen des Cultministerii abgehalten werden. Zu dem Ende ist von jeder solchen beabsichtigten Bersammlung wenigstens 14 Tage vorher dem Cultministerio Anzeige zu erstatten, welches hierauf die betreffende Ortsobrigkeit, behufs der etwa zu erlassenden weiteren Anordnung, davon in Kenntniß setzen wird.

**11.**

Zu Handhabung der öffentlichen Ordnung insbesondere rücksichtlich der Bestimmungen unter 4., 5., 7. und 9. sind, zu amtlicher Constatirung derjenigen Personen, welche sich der neuen Glaubensgenossenschaft angeschlossen haben, und beziehentlich noch anzubliessen, folgende Vorschriften nothwendig:

**a)** Die Obrigkeiten aller Orte, wo Bereine derselben ihren Sitz haben, sollen von ihnen als Vorsteher dieser Bereine sich gerirenden, Personen ein namentliches Verzeichniß derjenigen Familienväter und selbstständigen Personen, welche sich solchen angeschlossen haben, mit Angabe ihres Wohnorts, erfordern. Diesen Personen ist hierauf die Ausfüllung und schriftliche Bollziehung einer tabellarischen Anzeige aufzugeben und dabei die Identität der Unterschrift, wenn sich solche dazu nicht selbst vor der Behörde bekennen, durch einen öffentlichen Beamten oder zuverlässigen Zeugen beglaubigen zu lassen. Auf den Grund dieser Eingaben hat jede solche Obrigkeit mit thunlicher Beschleunigung ein Verzeichniß, unter fortlaufenden Nummern, zu fertigen und solches nebst Beilagen an die Kreis-Direktion zu reichen.

Sind die im Verzeichnisse der fungirenden Vorstände aufgeführten Personen anderen Obergkeiten, als der des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat, unterworfen, so haben die zuerst gedachten Behörden die Aufnahme und Einsendung der Eintrittserklärung solcher der Obergkeit derselben, mittelst deshalb an sie zu erlassender Notifikation zu überlassen.

b. Die als Vorstände und Geistliche der Dissidenten fungirenden Personen sollen von Bekanntmachung dieser Verordnung an Niemandem den Beitritt zu ihrer Glaubensgenossenschaft gestatten, oder, ohne dies ausdrücklich zu erklären, zur Theilnahme an dem Genusse der Sacra ihres Glaubens zulassen, der nicht seinen Beitritt zu solcher vorher seiner Ortsobrigkeit erklärt hat, und dies durch einen Schein von letzterer beibringt.

Gehen der Obergkeit darüber, ob der zum Anschluß an die Dissidenten sich Anmeldende diesen Schritt mit reiflicher Ueberlegung und innerer Ueberzeugung zu thun beabsichtige, begründete Zweifel bei, so bleibt es derselben, ihrer Pflicht gemäß, überlassen, solchen darauf aufmerksam zu machen und ihm die nochmalige Erwägung seines Vorhabens binnen einer gewissen Frist zu empfehlen. Es darf jedoch die Ausstellung dieses Scheins, wenn die betreffende Person bei ihrem Entschlusse beharrt und dispositionsfähig ist, in keinem Falle über 4 Wochen verzögert, auch von vorgängiger Beibringung eines Entlassscheins des bisherigen Parochus nicht abhängig gemacht werden.

Sowohl von jeder solchen Anmeldung, als auch von Ausstellung des gedachten Scheins ist sofort dem bisherigen Pfarrer derselben, sowie von letzterer zugleich dem evangelischen Superintendenten des Bezirks Nachricht zu ertheilen.

**12.**

a) Wenn ein Dissident zu seiner Kirche zurückkehren will, bleibt es lediglich dem betreffenden Geistlichen überlassen, ob und unter welchen Voraussetzungen derselbe zur Theilnahme an den Wohlthaten der Kirche wieder zuzulassen ist.

b) Will dagegen ein Dissident zu einer anerkannten christlichen Confession, der er früher nicht angehörte, übertreten, so hat der Geistliche dieser neuen Confession die bezüglichen Vorschriften des Mandats vom 20. Februar 1827 zu beobachten, daher namentlich auch einen Entlassschein des Geistlichen der vorherigen anerkannten Kirche desselben zu erfordern. Vom Tage des erfolgten Uebertritts an, hört solchenfalls nach §. 10. gedachten Mandats jedes, bis dahin noch fortdauernde, Pflichtverhältniß desselben gegen die frühere Kirche und deren Diener auf.

Wird die Ausstellung des Entlassscheins verweigert, oder findet dessen Beibringung sonst Anstand, so ist zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten.

**13.**

Die Dissidenten stehen in religiösen Beziehungen lediglich unter den weltlichen Orts- und Regierungsbehörden.

Nur in Bezug auf Ueberlassung evangelischer Kirchen, sowie auf die unter 4. und 5. erwähnten Amtshandlungen und sonstigen Angelegenheiten, haben sie sich den Weisungen der evangelisch-lutherischen Kirchenbehörden zu unterwerfen.

**14.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit ernster Ahndung belegt werden."

Vorstehendes wird sämmtlichen Obergkeiten des Zwickauer Kreis-Directions-Bezirks und allen Superintendenten und Ephorieverwesern des Zwickauer Consistorialsprengels, so wie dem Pfarrer und Schloßprediger in Rehschau hierdurch mit der Verordnung befehlt gemacht, sich selbst darnach allenthalben zu richten und, soviel die Ephoren betrifft, die ihnen untergebenen Geistlichen und Schullehrer demgemäß mit behuflicher Anweisung zu versehen. Auch ist Obergkeitswegen für den Abdruck dieser Verordnung in den Lokalblättern Sorge zu tragen.

Zwickau, am 27. Juni 1846.

Königl. Kreis-Direction.

**E. L. Heubner.**

Königsheim, S.

## Bekanntmachung.

In dem Zeitraume vom 1. April bis mit 30. Juni d. J. ist vom Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

**4tes Stück:**

No. 11. Verordnung, die Brandcassenbeiträge für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr., vom 4. April 1846.

No. 12. Verordnung, die Abgabenverhältnisse zwischen Sachsen und Preußen beim Elbschiffahrtsverkehr betr., vom 11. April 1846.

No. 13. Bekanntmachung eines Rechtsfahes, vom 21. März 1846.

**5tes Stück:**

No. 14. Verordnung, die Richtungslinie der Eisenbahn von Löbau nach Bittau betr., vom 20. April 1846.

No. 15. Verordnung, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königl. Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betr., vom 29. April 1846.

No. 16. Verordnung, die besondere Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter betr., vom 7. Mai 1846.

No. 17. Bekanntmachung, die Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betr., vom 13. Mai 1846.

6tes Städ:

No. 18. Gesetz, die Ausstellung von Creditpapieren auf jeden Inhaber betr., vom 7. Juni 1846.  
No. 19. Gesetz, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Bindication betr., vom 8. Juni 1846,  
und es sind diese Gesetz- und Verordnungsblätter zu Jedermanns Einsicht und Kenntnißnahme im hiesigen Rathhause öffentlich angeschlagen sowohl, als auch in den Schankstätten bei Herrn Sohr, Herrn Wagner und Herrn Weinhold noch besonders ausgelegt zu befinden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Frankenberg, am 1. Juli 1846.

Der Rath allda.

C. F. Pörzler, Bürgermstr.

**Bekanntmachung.**

Nach Vorschrift des Grundsteuer-Gesetzes vom 22. December 1845 sind die Grundsteuerbeiträge des dritten Termins dieses Jahres mit

Zwei Pfennige.

von jeder Steuereinheit längstens bis zum 14. August d. J. pünktlich abzuführen, welches den sämtlichen hiesigen Grundstücksbesitzern hiermit bekannt gemacht wird.

Frankenberg, den 22. Juli 1846.

Der Rath daselbst.  
Pörzler, Bürgermeister.

**A u f r u f.**

Die Folien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch

**des Dorfes Mühlbach**

bestehen soll, sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. November 1843 zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vorbereitet und liegt der Entwurf desselben für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht an hiesiger Amtsstelle bereit.

Indem Solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs, wegen ihnen an Grundstücken des Dorfes Mühlbach zustehender dinglicher Rechte, etwas einzuwenden haben sollten, hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten und spätestens bis

zum Ein und Dreißigsten Januar 1847

bei der unterzeichneten Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen verlustig gehen werden; daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Frankenberg, den 18. Juli 1846.

Königliches Justiz-Amt Frankenberg mit Sachsenburg.

Für den beurlaubten Beamten:

Emil Julius Constantin Ludwig,

Amtsactuar.

E. Erler.

**Bekanntmachung.**

Das Christian Gottlob Hessen zu Mühlbach gehörige, daselbst unter N<sup>o</sup> 1. des Brandkatasters gelegene Wohnhaus sammt Garten, Feld und Zubehör soll, einer ausgeklagten Schuld halber, auf Requisition des Königlichen Gerichts zu Dederan, als betreffenden Prozeßgerichts,

den 25ten September 1846

unter den gesetzlichen Bedingungen an hiesiger Amtsstelle nothwendiger Weise subhastirt werden, was

unter Hinweisung auf das sowohl hier, als im Erbgerichte zu Mühlbach aushangende Subhastationspatent, dem eine ohngefähre Beschreibung der auf überhaupt 3465 Rgr. 15 Ngr. —, gewürdeten Grundstücke beigefügt ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankenberg, den 13. Juli 1846.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.

Für den beurlaubten Beamten:

Ludwig, Amtsact.

Dietrich.

## Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag der von Karl August Schmidt nachgelassenen Erben soll das demselben zugehörig gewesene, mit N<sup>o</sup> 65. bezeichnete ganze Hufengut zu Ottendorf nebst der völligen Ernte künftigen

18. August 1846

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dieses Gut ist mit 709,49 Steuereinheiten belegt, und ohne Berücksichtigung der Abgaben und der Ernte

6849 Thlr. 6 Ngr. — =

landgerichtlich gewürdet worden, und dessen nähere Beschreibung aus dem vor hiesiger Gerichtsstube und im Gasthose zu Ottendorf aushängenden Patente zu ersehen.

Dies wird für Kauflustige, welche sich Vormittags vor 12 Uhr anzugeben haben, hierdurch bekannt gemacht.

Schloß Lichtenwalde, den 14. Juli 1846.

Die Gräflich Bisthum'schen Gerichte daselbst.

Karl. Chr. Schilling,

S. Dir.

### Dem Vaterlande.

Hoben Wiesen, Berg und Thal,  
Bin ich durch die Welt gezogen,  
Oft im heitern Sonnenstrahl,  
Manchmal auch in Regenslogen,  
Ja sogar in Schnee und Sturm,  
Zog ich hier und dort herum.

Vieles hab' ich schon gesehen,  
Auf der lieben Mutter Erde,  
Alles war so himmlisch schön!  
Denn der Gott, der durch sein „Werde!“  
Einst die Welt hervorgebracht,  
Hat ja Alles gut gemacht.

Aber ich gesteh' es gern:  
Alle meine reinsten Triebe  
Weih' ich einem goldnen Stern,  
Ja — des Herzens ganze Liebe  
Und wie wird der Stern genannt? —  
Es ist mein theures Sachsenland!

Sachsenland ein liebes Wort,  
Fernhin hält man es in Ehren  
Und in Ost, Süd, West und Nord,

Ueberall kann ich es hören:  
„Sachsenland ist hoch beglückt,  
Jeden Fremdling es entzückt!“

Ja in Glanz und Herrlichkeit  
Lachst du freundlich mir entgegen,  
Und dein buntes Blumenkleid  
Zeigt mir deines Gottes Segen,  
Deine Thäler, Wälder, Höhen,  
Sind voll Reiz, sind ewig schön.

Und ein biederer Geslecht  
Wohnt noch jetzt auf deinen Gauen,  
Wahrheit, Freiheit, Licht und Recht,  
Liebe, Treue und Vertrauen,  
Sind dein Stolz noch und dein Ruhm,  
Deines Volkes Heiligthum.

Männer hast du, die mit Lust  
Für des Lichtes Flamme kämpfen, —  
Männer, die sich selbst bewußt,  
Und der Hölle Ausfaat dämpfen, —  
Männer, die noch — stark und frei —  
Hassen jede Tyrannel.

Deine Söhne schwören dir

De  
erzähl  
inner  
„Vor  
als q  
chen  
das g  
mung  
tasche  
Eichen  
Casqu  
kraft,  
nacht  
rückent  
denen  
Reihen  
zu kön  
Jäger  
nannt,  
Schlac  
Schlac  
nur lei  
stieg v  
geseht  
er auch  
geword  
jedem  
mitgef  
übersan  
ten dar  
len Se  
haben!  
der St  
thenow  
übernon  
Bataill

Treue Liebe bis an's Ende,  
 „Gott und Recht!“ ist ihr Banner —  
 Und sie reichen sich die Hände:  
 „Für die Wahrheit treu vereint,  
 Ewig jeder Lüge Feind!“ —

Und so kannst du sonder Graun,  
 Vorwärts, muthig vorwärts gehen,  
 Ruhig in die Zukunft schau'n,  
 Gott, dein Gott wird dich erhöhen, —  
 Er schützt dich mit mächt'ger Hand;  
 D'rum sei stark, mein Sachsenland! —  
 August Konisky.

### Unpolitisches Allerlei.

Der preussische General Freiherr v. Radden erzählt in seinem jüngst erschienenen Werke: „Erinnerungen eines alten Soldaten“ Folgendes: „Vor der Schlacht von Bauken war es auch, als quer über's Feld ein nettes schlankes Büschchen dahervandert in seiner Bergmannskleidung, das glänzende Schurzfell, wie es dessen Bestimmung will, am Hintertheil, Känzel und Patronentasche und Büchse übergehungen, und ein grünes Eichenreis unternehmend und fest am blinkenden Casquet. Braungelockt und in frischester Jugendkraft, mit leuchtendem, freudestrahlendem Auge, naht er sich, wie ganz zufällig, unserem eben vorrückenden Bataillon, und begehrt mit sehr bescheidenen aber festen Worten Aufnahme in unsere Reihen, um sogleich gegen den Feind marschiren zu können. Der Bergknappe wurde mit in eine Jägerseccion gestellt, Neben- und Vordermann genannt, und so ging es rasch vorwärts in die Schlacht. Dieser Bergknappe, der noch in der Schlacht von Bauken selbst zwei Mal, wenn auch nur leicht, von feindlichen Kugeln berührt wurde, flog von Tag zu Tag in der Achtung seiner Vorgesetzten und der Liebe seiner Cameraden, denen er auch als heiterer Sänger und Erzähler werth geworden war. Als nun der Kaiser Alexander jedem preussischen Bataillon, welches bei Bauken mitgekämpft, einen Georgenorden fünfter Classe übersandte, um den als den würdigsten Gewählten damit zu schmücken, erhob sich sofort von allen Seiten der Ruf: „der Bergknappe soll ihn haben!“ Der Capitain von Krosigk, welcher an der Stelle des abwesenden Commandanten v. Rathenow den Oberbefehl des Bataillon einstweilen übernommen hatte, befestete ihm vor dem ganzen Bataillon das Ehrenzeichen auf die Brust. „Da

saust plötzlich“, erzählt der Verfasser, „wie ein Unwetter v. Rathenow auf hohem Schimmel herbei; in wenigen Minuten ertönten abermals drei dumpfe Trommelschläge, das Bataillon stellt sich in Linie unter's Gewehr, der Bergknappe wird vorgerufen, und auf demselben Fleck, wo eine halbe Stunde vorher dem Bergknappen der Orden angehängen worden, wird ihm derselbe durch einen commandirten Unteroffizier abgeschnitten, und mit den wenigen Worten: „Ich bin der Commandeur!“ übergiebt Rathenow das Kreuz einem anderen Soldaten seiner eigenen Compagnie. Und was that der Bergknappe? Reichenblaus, aber festen Schrittes naht er sich dem Commandeur, meldet militärisch, daß er nie vereidet, nie einen Groschen Sold, nie ein Kleidungsstück von der Compagnie — er hatte nie seine Bergmannstracht abgelegt — empfangen habe, also frei sei, wirft seine Büchse, die er bis jetzt dienstlich hoch im rechten Arm gehalten, leicht über die Schulter, ruft dem staunenden Bataillon zu: „Adieu, an Euch Preußen werd' ich denken!“ und verschwindet im nahen dunkeln Walde. Man hat ihn nie wieder gesehen!“

Pariser Scene. Eine alte Frau mit einem recht stattlichen Schnurrbart hinkte mit dem Besen heran, um uns einen trockenen Uebergang über die Straße zu schaffen und empfing den ihr dahin gereichten Sous mit militärischem Anstande und den Worten: „Danke, mein Capitain!“ „Kannten Sie die Alte?“ fragte mich mein Begleiter, als wir nach dem Boulevard St. Martin einbogen. Ich verneinte und erfuhr nun von ihm die Lebensumstände der Straßenkehrerin. Eine Regimentstochter war sie während der Revolutionskriege mit ihren Husaren überall herumgezogen, befertigte aber aus Liebe zu einem schönen Quartiermeister zu den Kürassiren. Als Märketenderin folgte sie dem Regimente in die Schlachten der Kaiserzeit, ward dreimal blessirt, empfing vom Kaiser für die Rettung eines verwundeten Offiziers eine Pension von 200 Frs. und — ist jetzt Straßenkehrerin, denn mit dem Stutze des Kaiserreichs hörte auch die Pension auf.

Die Franzosen haben voriges Jahr 15 Mill. Bluteigel gebraucht. Es fehlte daher in diesem Jahre in Frankreich an Blutigeln. Wir hätten ihnen gern einige Bücherer abgegeben.

Am besten haben's die Hasen jetzt im Königreich Polen. Alle Gewehre sind weggenommen, und die Förster gehen daher mit dem Stock in den Wald.

### Anzeige für Tanzunterricht.

Einem geehrten Publikum so wie den resp. Familien die ergebenste Anzeige, daß ich allhier einen Coursus der höhern Tanzkunst für die Jugend und Erwachsene (doch jeden besonders) eröffnen werde. Durch einen gründlich bildenden Unterricht, verbunden mit der, die Gesundheit betreffenden Aufmerksamkeit, werde ich das mir geschenkte Vertrauen zu würdigen wissen. Auch übernehme ich den Unterricht von Familien-Beisitzern besonders, in oder auch außer meiner Unterrichts-Anstalt.

Ich empfehle mich demnach in dieser Beziehung zu geneigtester Berücksichtigung, und werde es mir sorgfältigst angelegen sein lassen, auch hier Wohlwollen und Zufriedenheit zu erwerben.

Die Stunden des Unterrichts sollen künftigen Montag, als den 27. Juli a. e., in dem Tanz-Local des Herrn Nischke ihren Anfang nehmen.

Frankenberg, den 25. Juli 1846.

F. Wadewitz, Lehrer der Tanzkunst,  
wohnhaft bei Herrn Nischke.

### Auszuleihen.

Auf Anordnung der Königl. Kirchen-Inspection sollen, gegen genügende Sicherheit, 200 R. Caspengelder, welche mit 4% jährlich zu verzinsen sind, sofort durch Unterzeichnetem auszuliehen werden. Bei richtiger Zinsenzahlung hat der Erborger eine Kündigung des Capitals sobald nicht zu erwarten.

Frankenberg, den 23. Juli 1846.

Crust Canzler.

Verlust. Am Sonntage vor 3 Wochen, in der sechsten Morgenstunde, wurde auf der Straße von der Stadt nach dem Schlosse ein braunseidener carrirter Sonnenschirm, mit langem Stabe, verloren. Der ehrliche Finder wird ersucht, denselben gegen eine angemessene Belohnung in der Wochenblattserpedition abzugeben.

### Todesanzeige und Dank.

Nach so manchen schweren und harten Prüfungen, wie solche mir durch viele trübe Tage eigener Krankheit auferlegt worden waren, mußte ich endlich die allerbitterste Lebenserfahrung machen, als am Freitage, den 17. Juli, in der achten Mor-

genstunde, mein innigstgeliebter Mann, der hiesige Kürschnermeister Köhler, vom Schlage getroffen in seinem 59sten Jahre eine Beute des Todes wurde. Mit ihm sank mein ganzes Erdenglück dahin, denn unsre Ehe war eine sehr glückliche; selbst kinderlos und nur von einer Pflegetochter umgeben, fanden wir in unserm stillen häuslichen Zusammenleben unser beiderseitiges Glück so schön und rein und in solcher Vollkommenheit, als es nur die Erde zu bieten vermag. Theure Nachbarn und Freunde, Eure warme Theilnahme, mit der Ihr mir in meiner Trauer entgegen kamet, Eure freundliche Hülfe, die Ihr mir in der bangen Todesstunde meines guten Gatten botet, die Liebesbeweise, womit Ihr den guten Todten noch so sehr geehrt, haben mir Tröstung bereitet, haben mich aufrecht gehalten in meiner Trauer, haben gemacht, daß ich nicht ganz muthlos wurde. Darum bringe ich auch meinen innigsten, wärmsten Dank Euch Allen öffentlich dar, bringe ihn besonders auch Euch, verehrte Mitglieder im Heydtischen Krankenunterstützungsvereine, und verbinde damit den aufrichtigsten Wunsch: der Himmel möge Euch vor ähnlichen Erlebnissen schützen!

Vermöchte ich doch aber auch Dir noch würdig genug zu danken, geliebter Heimgegangener! Mit welcher Sorgfalt hast Du mich gepflegt in den Tagen, wo mich schwere Krankheit darniederdrückte, wie so gern mir Alles geopfert, mit welcher unaussprechlich großen Liebe bist Du mir stets begegnet. Nun vermag ich hier nur zu weinen. Aber ein großer Trost verbleibt mir doch, es ist die Hoffnung einer baldigen Wiedervereinigung mit Dir dort, im bessern Leben.

Ach, Gott, wie leer  
Ist's um mich her?  
Wo find' ich Trost und Frieden?  
Was so fest verbunden war,  
Hat der Tod geschieden.  
Doch trau' ich dir,  
Du, Herr, läßt mir  
Auch bald den Tag erscheinen,  
Der, was hier verbunden war,  
Ewig wird vereinen.

Frankenberg, den 22. Juli 1846.

Bermittwete Kürschnermstr. Köhler.

Verkauf. Ein sehr schöner großer morgenländischer Lebensbaum und ein Feigenbaum sind zu verkaufen. Das Nähere hierüber ist zu erfahren in der Expedition dieses Blattes.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von C. G. Rosberg in Frankenberg.

(Hierzu eine Beilage.)

J  
w  
en  
nung  
die  
kraft  
günst  
Einz  
die  
rück  
den  
Orte  
ßen  
geleg  
ihrer  
man  
sonde  
Land  
pital  
wert  
Dies  
unge  
Dan  
nen  
Nicht  
für  
wie  
den  
tet  
sorgl  
wart  
werd  
selig  
Theil  
der  
D  
bahn  
wahr  
Leser  
eine  
begri  
mit  
kapit  
\*)  
Dr.  
Conve

Intelligenz- und Wochenblattes für Franckenberg &c.

Die deutschen Eisenbahnen.

Man hat die Eisenbahnen öfters ein „nothwendiges Uebel“ genannt, und diese Bezeichnung scheint nicht ganz unrichtig. Denn während die Schienenwege in Verbindung mit der Dampfkraft eine für den allgemeinen Verkehr ungemein günstige Umwälzung bewirken, schaden sie dem Einzelnen nicht minder; während sie einerseits die Welt- und Handelsstädte näher an einander rücken, tagelangen Zeitaufwand auf wenige Stunden reduciren und uns die Erzeugnisse fremder Orte mit ungemeiner Schnelligkeit zuführen, schließen sie andererseits die nicht an ihren Straßen gelegenen Städte und Landestheile von den meisten ihrer Vortheile aus und nehmen nicht nur so manchem Gewerbetreibenden seine Erwerbsquelle, sondern wirken auch, die fruchtbaren Gesilde des Landmanns durchschneidend und ungeheure Capitale verschlingend, auf den Grund- und Geldwerth ebenso verschiedenartig als nachhaltig ein. Dieß läßt sich Alles nicht verkennen. Aber dessen ungeachtet müssen wir es unserer Staatsregierung Dank wissen, daß sie die Erbauung der Eisenbahnen begünstigt; denn die Nachtheile, welche eine Nichtbeachtung dieses neuen Verbindungsmittels für ein von Handelsstraßen durchzogenes Land, wie unser Sachsen, mit sich führen müßte, würden ungleich größer sein, als die oben angedeuteten. Mehrere Regierungen, welche die Hände sorglos in den Schooß legten, oder behutsam abwarteten, wie sich die Lage der Dinge gestalten werde, haben bereits Ursache gehabt, ihre Saumseligkeit zu bereuen, und sie müssen jetzt, zum Theil nicht ohne schwere Opfer, doch dem Rufe der Zeit folgen.

Die Fortschritte, welche die deutschen Eisenbahnen in den letzten zehn Jahren gemacht, sind wahrhaft erstaunenswerth, und es wird für den Leser nicht uninteressant sein, in Nachstehendem eine Zusammenstellung der vollendeten, im Bau begriffenen oder gesicherten deutschen Eisenbahnen mit Angabe der Meilenlänge und des Stammkapitals zu finden\*).

\*) Wir entnehmen diese Zusammenstellung den von Dr. Steger redigirten „Ergänzungsblättern zu allen Conversationslexiken“ (Leipzig, Rombergs Verlag), einer

	Meilen.	Kapital in Thalern.
<b>I. Oesterreich.</b>		
1. Ferdinands-Nordbahn	10	2,450,000
2. Budweis-Einz-Gründen	26	2,284,000
3. Wien-Sloggnitz	10	7,000,000
4. Olmütz-Prag und Brünn-Prag	33	12,291,500
5. Prag bis zur sächs. Grenze	22	7,700,000
6. Wien-Triest	68	34,000,000
7. Gänserndorf bis zur ungarischen Grenze	2	560,000
8. Flügelbahnen der Sloggnitzer Bahn	6	1,800,000
9. Pilsen-Budweis	23	2,600,000
<b>II. Preußen.</b>		
1. Berlin-Potsdam	34	1,400,000
2. Berlin-Stettin	18	5,224,000
3. Berlin-Frankfurt	11	2,800,000
4. Berlin-Anhalt	20	4,845,000
5. Magdeburg-Leipzig	16	4,100,000
6. Magdeburg-Halberstadt	8	1,574,000
7. Düsseldorf-Elberfeld	3	2,027,000
8. Rheinische	11	9,500,000
9. Bonn-Köln	3	876,000
10. Berlin-Hamburg	36	8,000,000
11. Niederschlesisch-märkische	28	6,140,000
12. Kohnsurt-Görlitz	3	2,000,000
13. Niederschlesische Zweigbahn	9	1,350,000
14. Oberschlesische	16	2,400,000
15. Wilhelmsbahn (Kosel- Oderberg)	7	1,200,000
16. Stettin-Stargard	5	1,100,000
17. Köln-Minden	37	12,000,000
18. Bergisch-märkische	8	4,000,000
19. Steele-Bohwinke	4	1,100,000
20. Krakau-oberschlesische	9	1,800,000
21. Thüringer	26	9,000,000
22. Potsdam-Magdeburg	18	4,000,000
23. Kottbuser Pferdebahn	4	273,000
24. Brieg-Neiße	5	1,100,000
25. Posen-Slogau	14	2,400,000
26. Hamm-Münster	4	1,300,000
27. Havelde-Lippstadt	12	5,500,000
28. Berlin-Königsberg	65	32,000,000
29. Saarbrücken-Verbach	3	1,800,000

allen gebildeten Lesern anzuempfehlenden Sammlung der gebiegensten Aufsätze über die Erscheinungen des Tages.

er hiesige  
getroffen  
Todes  
denglück  
glückli  
Pflege  
stillen  
es Glück  
menheit,  
Theure  
nahme,  
egen ka  
in der  
n botet,  
Todten  
bereitet,  
Erger,  
wurde.  
wärm  
nge ihn  
Hydt  
erbinde  
Himmel  
hen!  
würdig  
! Mit  
in den  
arnieder  
nit wel  
Du mir  
zu wei  
ir doch,  
derverei

hier.

morgen  
um sind  
u erfah

	Meilen.	Kapital in Thalern.
<b>III. In den übrigen Staaten Deutschlands.</b>		
1. Braunschweig-Dscherleben	7	1,600,000
2. Braunschweig-Harzburg	6	850,000
3. Braunschweig-Hannover	8	1,398,000
4. Hamburg-Bergeedorf	2	677,000
5. Kiel-Altona	14	2,550,000
6. Leipzig-Dresden	15	6,500,000
7. Taunusbahn	7	1,900,000
8. München-Augsburg	8	2,300,000
9. Köthen-Bernburg	2	400,000
10. Sächsisch-schlesische	15	6,000,000
11. Löbau-Zittau	4	2,000,000
12. Chemnitz-Riesa	9	4,000,000
13. Sächsisch-bayerische	20	11,000,000
14. Bayerische Süd-Nordbahn	35	13,463,000
15. Pfälzische Ludwigsbahn	15	4,584,000
16. Badische Eisenbahn	16	5,773,000
17. Doß-Baden	1	177,000
18. Main-Neckar	12	3,588,000
19. Württembergische Eisenbahn	4	1,798,000
20. Frankfurt-Offenbach	1	400,000
21. Frankfurt-Hanau	1	475,000
22. Friedr.-Wilhelms-Nordbahn	15	8,000,000
23. Hildesheim-Celle	7	1,702,000
24. Celle-Hamburg	17	4,041,000
25. Glückstadt-Elmsborn	2	360,000
26. Rendsburg-Neumünster	4	390,000
27. Sächsisch-böhmische	7	4,500,000
28. München-Starnberg	3	1,050,000
29. Bamberg-Aschaffenburg	20	6,000,000
30. Zweibrücken-Homburg	1	371,000
31. Ludwigshafen-Fränkenthal	3	685,000
32. Mainz-Worms-Fränkenthal	6	2,284,000
33. Kassel-Frankfurt	22	8,000,000
34. Höchst-Soden	1	57,000
35. Hannover-Bremen	16	3,960,000
36. Hannover-Minden	8	2,095,000
37. Hagenow-Schwerin-Kostock	10	2,800,000
38. Schwerin-Wismar	4	1,100,000
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>974 320,622,500</b>

**Aus dem Vaterlande.**

Dresden. In voriger Woche wurden gegen dreißig oberlausitzer Landleute durch unsere Stadt geschafft, welche theils im Zuchthause zu Waldheim, theils im Arbeitshause zu Zwickau ihre Strafe für begangenen Walddiebstahl abzubüßen haben. Es ist dies dem Vernehmen nach das Endresultat einer sehr umfangreichen Untersuchung, in

welche meist Familienväter verwickelt waren. Der Diebstahl wurde in ziemlich großem Maßstabe an einem Privatforste bei Mitteloderitz verübt.

Schwarzenberg. Am 27. Juni versammelten sich hier, auf Einladung des Bürgermeisters Weidauer, eine Anzahl dem kommerziellen Fortschritt huldigende Männer, um die längst genährte Idee der Anlegung einer Pferdebahn in der Linie Zwickau-Schwarzenberg zu einer mehrseitigen Berathung zu bringen. Obschon von Seiten der Bürgermeister Müller aus Neustädte und Wimmer aus Schneeberg, die eine Beeinträchtigung ihrer beiderseitigen Orte befürchten, eine sanfte Opposition dagegen auftauchte, so brachte doch der gebirgische Gemeinsinn, dem ein engherziger Egoismus immer fremd gewesen ist, eine Vereinigung zu Stande, die sich dahin konzentrierte, daß ein Ausschuß gewählt wurde, der in seiner nächsten Zusammenkunft zunächst den Kostenpunkt der Terrainbemessungen ic. zu erörtern haben wird\*).

Gebe der Himmel, daß sich die Idee zu einer Verwirklichung realisire! es wäre wenigstens eine Erleichterung für unsere Blaufarben- und Eisenindustrie gewonnen, die derselben beide so dringend bedürftig sind. —

A propos! Sie werden aus englischen Nachrichten ersehen haben, daß in Manchester in diesen Tagen eine neue Baumwollspinnerei in Gang kommen soll, welche wöchentlich — sage wöchentlich — 350 Ballen Baumwolle konsumiren wird! — Was haben Sie dabei gedacht? Ich meine, wenn noch solche Kolosse sich auf unser Bißchen Baumwollindustrie wälzen, so wird sie bald zu Pulver zermalmt sein und unter Umständen, wie gegenwärtig, werden wir wohl bald ein Sterbelied anzustimmen haben. Gleicht doch die Spinnerei ohnehin nur einem künstlich zusammengehaltenen Gerippe, das von seinem eigenen Mark zehret, weil ihm aller Zufluß von äußerer Lebenskraft abgeschnitten wird.

\*) Dieser Ausschuß besteht aus dem Stadtrath Kunze in Zwickau, Bürgermeister Weidauer in Schwarzenberg, Hammerwerksbesitzer Breitfeld in Erla, Drathwerksbesitzer Bonitz in Schwarzenberg und Farbenmeister Delschläger.

**Frankenberger Kirchennachrichten.**

Am 7. Sonntage nach Trinitatis früh 6 Uhr hält die Beichtrede Herr Diak. Lic. M. Gilbert. Vormittags predigt Derselbe. Die Kirchenmusik ist vom Cantor Weiske. Nachmittags predigt Hr. Uhlig, Cand. des Predigtamts hier.

Ka  
in M  
B. u  
nand  
Ernst  
L. —  
bermf  
Einw

M  
b., j  
hier.

Fri  
Brief  
Karl  
L.,  
gust  
am  
wigs  
rung.  
h.;  
Schilt  
Zahnf  
mache  
fluß.  
pfer  
schwä

M  
mache  
senbur  
in  
Haus  
Heinr  
werden

Tok  
glied  
Woch

Ein  
che,  
sen-sch  
zu ver

**Geborene:**

Karl Friedrich Lorenz's, Hausbes. u. Maurers in Mühlbach, Z. — Johann Gottlob Hinkelmanns, B. u. Schmiedemstrs. h., Z. — Eduard Ferdinand Grofers, B. u. Schmiedemstrs. h., Z. — Ernst Justus Lange's, B. u. Schneidermstrs. h., Z. — Christian Gottfried Rudolphs, B. u. Webermstrs. h., S. — Johann Gottlob Fischers, Einw. in Hausdorf, S. —

**Getraute:**

Mstr. Christian Gottlieb Clajus, B. u. Töpfer h., juv. mit Igfr. Emilie Ernestine Heydenblut hier. —

**Gestorbene:**

Friedrich August Eckhardt's, B., Webermstrs. u. Briefträgers h., S., 9 W., an Krämpfen. — Karl Heinrich Schmiedtgens, Fabriktschlers. h., Z.,  $\frac{1}{4}$  J., an Schwäche. — Mstr. Friedrich August Köhler, B. u. Kürschner h., 58 J. 8 W., am Schlagfluß. — Mstr. Friedrich August Ludewigs, B. u. Webers h., S.,  $\frac{1}{4}$  J., an Abzehrung. — Mstr. Samuel Frohburgs, B. u. Wbrs. h., Z.,  $1\frac{1}{2}$  J., an Abzehrung. — Karl Gottlob Schildes, Rattundr. h., Z., 1 J. 2 W., am Zahnsieber. — Karl Wilhelm Pegers, B. u. Schuhmachermstrs. h., S., 16 W. 3 Z., am Schlagfluß. — Mstr. Karl Heinrich Krebs, B. u. Töpfer h., ein Wittwer, 85 J. 11 W., an Altersschwäche. —

Desgleichen aus Sachsenburg.

**Geborene:**

Mstr. Karl Gottlob Köhlers, Hausbes., Schuhmachers und Mitglied des Gemeinderaths in Sachsenburg, S. — Karl August Ludewigs, Einw. in Sachsenburg, S. — Karl August Sachers, Hausbes. in Sachsenburg, Z. — Herrn August Heinrich Römers, Spinn-Fabrikants in Dreierwerden, S. —

**Gestorbene:**

Johann Christoph Pönitz's, Gutsbes. und Mitglied des Gemeinderaths in Irbersdorf, S., 3 Wochen, an Abmagerung. —

**Avertissements.**

**Vermiethung.**

Eine Parterre-Stube mit zwei Kammern, Küche, Keller, Holzraum u., ist in dem Findeisen'schen Hause, ohnweit des Holzmarktes, sofort zu vermiethen, und haben die desfalligen Unter-

handlungen mit Herrn Holzverwalter Schaar- schmidt zu geschehen.

Anzeige. Auf meiner warmen Mandel sind vor circa 4 Wochen 2 Stück gebleichte Cattune, C. G. O. gezeichnet, gegen andere ähnliche vertauscht worden. Der derzeitige Inhaber der erstern wird ergebenst ersucht, den Umtausch sofort bei mir gefälligst bewirken zu wollen.

Carl Bogelsang.



Junge Hühnerhunde sind zu verkaufen auf dem Wind beim Schenkwrth Knauth.

**Verkauf.**

8 Hühner und 1 Hahn sind sofort zu verkaufen bei Gustav Schmidt in der Kirchgasse.

**EINLADUNG.**

Morgenden Sonntag, den 26. Juli, von Nachmittags 3 Uhr an, wird bei mir im Hammer ein gut besetztes Instrumental-Concert Statt finden. Ich werde dabei mit guten Speisen und Getränken aufwarten und lade zu zahlreichem Besuch ein. Concertgeld nach Belieben.

J. G. Herdtwig.

**Concert in Lichtenwalde.**

Morgen, den 26. d. M., wird im Garten zu Lichtenwalde von den Trompetern des 1. leichten Reiterregiments Prinz Ernst aus Freiberg Concert gegeben und werden auch die Wasserkünste gehen; es ladet dazu ergebenst ein

Herrmann Uhlig.

**Ergebenste Einladung.**

Künftigen Montag, den 27. Juli, auf dem Wind ein kleines Schmäuschen von Beefsteak und Kartoffeln, wozu ergebenst einladet

Friedrich Knauth.

**Einladung.**

Nächsten Donnerstag auf dem Wind ein Garten-Concert. Entrée nach Belieben. Um zahlreichen Besuch bittet höflichst

Friedrich Knauth.

Der  
kabe an  
ammel-  
neisters  
Fort-  
enährte  
Linie  
en Be-  
en der  
immer  
ihrer  
Dppo-  
der ge-  
Egois-  
nigung  
af ein  
ächsten  
Terz  
).  
einer  
s eine  
Eisen-  
ngend  
Nach-  
diesen  
fom-  
entlich  
ed! —  
wenn  
Baum-  
Dulver  
gegen-  
d an-  
ei oh-  
n Ge-  
weit  
abge-  
unze  
nberg,  
erksbes  
Dels  
Uhr  
bert.  
musik  
t Hr.

### Casino-Ball.

Derselbe findet den 26. Juli Statt. Dies den geehrten Mitgliedern zur Nachricht.  
Obermühlbach. Die Vorsteher.

### Sternmachtschießen.

Künftigen Montag soll bei ruhiger angenehmer Witterung ein Stern mit erleuchteten Lampen abgeschossen werden, und ladet die unterzeichnete Gesellschaft hiesige und auswärtige Schießlustige zu recht zahlreicher Theilnahme freundlichst ein. Der Anfang ist mit dem Abend. Bei unruhiger regnichter Witterung findet es den nächstfolgenden Tag Statt.

Frankenberg, den 23. Juli 1846.  
Die Bogelschützen-Gesellschaft.

### Zwickauer Steinkohlen-Verkauf

bei Friedrich Crusius.

 Ein 6jähriges gutes Zugpferd steht, Veränderung halber, zu verkaufen. — Wo? erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

### Frische gute Weißbisen

sind von heute an zu haben bei Daniel Kluge am Stadtberge.

 Frische gute Weißbisen sind zu haben bei

Karl Niesel.

Anzeige. Kommenden Dienstag, als den 28. Juli, ist frisches Rindfleisch zu haben bei den Fleischermeistern Günther und Eckhardt.

Verloren wurde am Sonnabend, durch den Fuhrmann Ulbricht, auf der Straße zwischen hier und Haynichen ein Stück roher Cattun, „A. Pispner aus Frankenberg“ bezeichnet. Der ehrliche Finder wird ersucht, solches gegen eine angemessene Belohnung bei A. Pispner auf der Neustadt abzugeben.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von C. G. Rosberg in Frankenberg.

### Bekanntmachung.

Auf hiesiger Stadtflur wird das Stoppelrechen, so wie das Aehrenlesen auf Feldern, wo die Garben noch befindlich sind, hiermit gänzlich verboten, und es werden Diejenigen, die dabei betroffen, der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden.  
Frankenberg, den 23. Juli 1846.

Die Deputirten der Feldbegüterten.

Dankagung. Wir fühlen uns innig verpflichtet, allen den mildthätigen edlen Menschenfreunden, welche unsern am vergangnen Dienstage in seinem 66. Lebensjahre selig entschlafenen armen Vater, **Karl Heinrich Krebs**, in seiner Hülflosigkeit immer so reichlich mit Gaben der Liebe erfreuten und unterstützten, unsern tiefgefühltesten herzlichsten Dank öffentlich abzustatten. Rühmend müssen wir hierbei besonders der braven Müller'schen Familie gedenken. — Möge der gütige Allvater im Himmel Ihnen Allen tausendfach lohnen!

Frankenberg, den 24. Juli 1846.

Die zwei Geschwister Krebs.

### Gefunden.

Vergangene Woche ist ohnweit der Bretmühle ein noch ganz neues Cigarrenetuis gefunden worden. Der Eigenthümer erhält solches, gegen Erlegung der Insertionsgebühren, in der Wochenblatterpedition wieder zurück.

Morgenden Sonntag, von Mittags 12 bis Nachmittags 2 Uhr, pünktliche Einzählung zur Vereins-Krankencasse, beim Tuchsheerer Hrn. Maurer.

### Wosweiner Getreidepreis am 21. Juli 1846.

Weizen 5 <i>fl.</i>	8	—	13 <i>fl.</i>
Korn 3	25	—	30
Gerste 2	20	—	25
Hafer	—	—	—

Leisnig, den 18. Juli. Weizen 5—5 $\frac{1}{2}$ , schwere Waare bis 6 Thaler. Roggen 3 Thlr. 27 $\frac{1}{2}$  Ngr.—4 $\frac{1}{2}$ . Gerste 2 $\frac{3}{4}$ —2 $\frac{1}{2}$ . Hafer 2. Rübsen 4—4 $\frac{1}{2}$ . Raps 4 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ .

Das morgende Sonntagsbacken erhalten Mstr. Müller, Mstr. Winkler sen. und Mstr. Engelmann.

**F**  
Zede  
Ngr.  
Anzeig  
aufgen  
  
Zu  
Platz  
Straß  
Fr  
  
Ma  
dritte  
von  
tichen  
  
Z  
zu  
nen  
F  
  
eines